

TRAVEL IUS

Ausgabe 6, 27. Juni 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt

7. Fukushima und höhere Gewalt

Ist die Atomkatastrophe in Japan höhere Gewalt? Durfte man eine Reise nach Tokio annullieren? Das Amtsgericht Neu Köln hatte sich mit diesen Fragen zu beschäftigen. Die Kundin hatte eine Reise nach Tokio gebucht. Und sie dann aufgrund der Ereignisse in Fukushima annulliert.

Das Gericht hat auch für Tokio höhere Gewalt angenommen. "Dabei kommt es auf die genaue Strahlenbelastung im Grossraum Tokio nicht an. Denn entscheidend ist hier, dass zum Zeitpunkt der Kündigung und des Reiseantritts nicht mit Sicherheit beurteilt werden konnte, wie sich die Lage im Atomkraftwerk Fukushima entwickelt, ob es weitere Reaktorunfälle oder Komplikationen geben wird. ... Das Risiko, dass eine erhöhte Strahlenbelastung auch in Tokio nicht auszuschliessen war, ist der Klägerin nicht zuzumuten gewesen." (Urteil vom 30.11.2011).

Nach dem schweizerischen Pauschalreiserecht ist bei Reiseabsagen infolge höherer Gewalt der gesamte Reisepreis zurückzubezahlen, Art. 11 i.V. 10 PRG. Dies ist zwingendes Recht und kann vertraglich nicht abgeändert werden.

© Rolf Metz, 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info[at]reisebuererecht.ch)
www.reisebuererecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.